

Hauptsatzung der Gemeinde Wülknitz

Aufgrund von § 4 Abs.2 i.V.m. § 28 Abs.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Wülknitz mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder am 24.01.2022 folgende Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Wülknitz.

Abschnitt I Organe der Gemeinde

§1

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Abschnitt II Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung und Aufgaben

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger gemäß § 15 Abs. 1 SächsGemO und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Nach dem Stand vom 30.06.2013 beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde 1705 Einwohner. Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 12 festgesetzt.

Abschnitt III

Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4

Ausschüsse des Gemeinderates und deren Aufgaben

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- a) der Verwaltungsausschuss
- b) der technische Ausschuss.

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte. Die Vorsitzenden der Ortschaftsräte (Ortsvorsteher) können an den Verhandlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 5 und 6 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Gemeinderates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:

- a) Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 10.000 € aber nicht mehr als 35.000 € beträgt,
- b) Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 2.000 € aber nicht mehr als 3.500 € im Einzelfall.

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs ist nicht zulässig. Bei vorhersehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

(4) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Gemeinderat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(5) Der Gemeinderat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(6) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

§ 5 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten
3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz
4. Soziale und kulturelle Angelegenheiten
5. Gesundheitsangelegenheiten
6. Marktangelegenheiten
7. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften, einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide
8. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz
9. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Ausschuss über:

1. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen TVöD 4 bis 8 soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt,
2. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 500,00 € bis zu 2.500,00 €,
3. die Stundung von Forderungen von mehr als zwei Monaten bis zu sechs Monaten in uneingeschränkter Höhe, von mehr als sechs Monaten und von mehr als 1.500,00 € bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,00 €,
4. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 500,00 €, aber nicht mehr als 2.500,00 € beträgt,
5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Verkehrswert mehr als 500,00 €, aber nicht mehr als 2.500,00 € im Einzelfall beträgt,
6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 1.000,00 €, aber nicht mehr als 2.500,00 € im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
7. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Verkehrswert von mehr als 1.000,00 €, aber nicht mehr als 5.000,00 € im Einzelfall,

8. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 6 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

§ 6

Aufgaben des Technischen Ausschusses

(1) Die Zuständigkeit im technischen Bereich umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
2. Versorgung und Entsorgung
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
4. Verkehrswesen
5. Technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude
6. Sport-, Spiel-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
7. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
2. die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen,
3. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 35.000,00€ im Einzelfall,
4. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen,
5. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).

Abschnitt IV Bürgermeister

§ 7 Rechtsstellung des Bürgermeisters

Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates
Er ist Dienstherr der gemeindlichen Einrichtungen (Bauhof, Kindertagesstätte).
Er vertritt die Gemeinde.

§ 8 Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben, soweit nicht die erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Röderau und Wülknitz zuständig ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen:

1. die Verfügung der Mittel nach Haushaltsplan bis zu einem Betrag von 10.000,00 €,
2. die Zustimmung und überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 2.000,00 € im Einzelfall. Der Gemeinderat ist umgehend von der Entscheidung zu unterrichten,
3. Abschluss von Nachtragsvereinbarungen nach VOB/B und VOL/B, wenn die Erhöhung des Gesamtauftragswertes pro Los höchstens 10.000, 00 € unter Berücksichtigung des Abzugs von Minderausgaben beträgt. Der Gemeinderat ist von der Entscheidung zu unterrichten,
4. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Angestellten der Entgeltgruppen 1 bis 3 TvöD, Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
5. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien, bezogen auf die verbliebenden Einrichtungen nach § 7,
6. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüsse bis zu 500,00 € im Einzelfall,
7. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als zwei Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,00 €,
8. den Verzicht von Ansprüchen der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500,00 € beträgt,
9. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleicher Rechte im Verkehrswert bis zu

- 500,00 € im Einzelfall,
10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 1.000,00 € im Einzelfall,
 11. die Veräußerung von beweglichem Vermögen mit einem Verkehrswert bis zu 1.000,00 € im Einzelfall,
 12. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigen,
 13. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 10.000,00 € im Einzelfall.

§ 9 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung. Die Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Auf der Grundlage der Dritten Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung zwischen der Gemeinde Röderau und der Gemeinde Wülknitz vom 23.07.2012 haben die Gemeinden die Bestellung eines gemeinsamen Gleichstellungsbeauftragten vereinbart.

(2) Aufgabe des Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Gemeindeverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit von Gemeindevertretern und Gemeindeverwaltung sowie die Mitwirkung an Maßnahmen der Gemeindeverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarung von Familie und Beruf in der beruflichen Lage von Frauen berühren.

(3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Gemeinderates sowie der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister hat dem Gleichstellungsbeauftragten über die geplanten Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

Abschnitt V Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 11 Einwohnerversammlung

- (1) Einwohnerversammlungen müssen stattfinden, wenn es sich um Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind.
- (2) Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 Abs. 2 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss mindestens von 10 v.H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 12 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerbegehrens nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Gemeinde und der Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen gemäß § 15 Abs.1 Satz 1 SächsGemO beantragt werden. Das Bürgerbegehren muss mindestens von 10 v.H. der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

Abschnitt VI Ortsschaftsverfassung

§ 13 Ortschaftsverfassung

(1) In folgenden Ortschaften der Gemeinde Wülknitz wird die Ortschaftsverfassung eingeführt:

- a) Ortschaft Streumen
- b) Ortschaft Lichtensee
- c) Ortschaft Tiefenau mit den Ortsteilen Tiefenau und Heidehäuser

Die Ortsteile der unter a – c genannten Ortschaften sind in der Anlage 1 zu dieser Hauptsatzung kartografisch erfasst.

(2) Der Ortschaftsrat besteht aus je 3 Mitgliedern.

(3) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

(4) Den Ortschaftsräten werden die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten zur Erledigung übertragen.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Alle vorangegangenen Hauptsatzungen treten am gleichen Tag außer Kraft.

Wülknitz, 24.01.2022


Clauß
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.